



## **Bericht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG**

Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung für das Jahr 2013

Netzbetreiber: **Avacon AG**

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: **50Hertz Transmission GmbH**

### **Einleitung**

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der gemäß den §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Avacon AG mit diesem Dokument nach.

### **Grundsystematik**

Gemäß den §§ 4, 5 und 7 SysStabV müssen die Verteilnetzbetreiber für eine entsprechende Nachrüstung der Wechselrichter und Entkuppelungsschutzeinrichtungen in bestimmten Photovoltaikanlagen im Nieder- und Mittelspannungsnetz sorgen.

### **Datenermittlung**

Die Betreiber der nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen wurden angeschrieben, um die zur Vorbereitung der Umrüstung erforderlichen Daten zu erheben. Die Daten wurden gemäß § 9 Abs. 1 SysStabV und unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SysStabV angefordert.

### **Umrüstung**

Bei den nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen wird die Umrüstung von beauftragten Elektrofachkräften nach § 8 Abs. 1 und 4 SysStabV unter Beachtung der Fristen gem. § 8 Abs. 3 SysStabV durchgeführt. Die Umrüstung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen der §§ 4, 5 und 7 SysStabV.

### **Kosten**

Gemäß § 35 Abs. 1b EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den Verteilnetzbetreibern 50% der im Rahmen der Umsetzung der SysStabV anfallenden Kosten zu erstatten. Bei den anderen 50 % ist der Verteilnetzbetreiber gem. § 10 SysStabV berechtigt, die Kosten über die Netzentgelte geltend zu machen. Nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Kosten nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SysStabV.

### **Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber**

Die Bescheinigung über eine unabhängige Prüfung der Angaben nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Teilsatz 3 EEG für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 wurde fristgemäß an den Übertragungsnetzbetreiber übermittelt.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Kosten, die der Avacon AG, Helmstedt, durch die Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Systemstabilitätsverordnung zusätzlich entstanden sind, sowie die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH wieder.

Durch die Nachrüstung nach SysStabV zusätzlich entstandene Kosten	130.263,45	EUR
Anzahl der vollständig nachgerüsteten PV-Anlagen	209	Stk.
Anzahl der nachgerüsteten Wechselrichter	1.969	Stk.
Anzahl der nachgerüsteten Entkupplungsschutzeinrichtungen	67	Stk.
Davon 50 %: die nach § 35 Abs. 1b EEG durch den Übertragungsnetzbetreiber zu ersetzenden Kosten	65.131,73	EUR

Bei der Ermittlung der o.g. Kosten sind insbesondere die folgenden Sachverhalte berücksichtigt:

- Kosten für interne Leistungen sind nur enthalten, wenn es sich bei diesen um noch nicht in der Kosten- und Erlössphäre des Netzbetreibers berücksichtigte interne Kosten handelt;
- Nicht enthalten sind die Kosten, die aufgrund der Berücksichtigung von Wünschen von Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SysStabV durch die Beauftragung der betreffenden fachkundigen Person zusätzlich entstanden sind.